

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 02.08.2021

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 1737
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F Raum: F112 a

Stabsstelle 91

im Hause

Schriftliche Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 S. 4 HKO

Versechsfachung der vom negativen Zinssatz ausgenommenen gehaltenen Überschussliquidität

Die schriftliche Anfrage der Kreistagsabgeordneten Jörn Bauer (AfD-Kreistagsfraktion) gemäß § 29 Abs. 2 HKO vom 7. Juli 2021 wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung Fragesteller

Banken sind verpflichtet, Mittel in einer bestimmten Höhe als Einlage bei der Zentralbank zu halten. Dafür erhielten die Geschäftsbanken bis 2014 eine positive Verzinsung. Seitdem ist der Zinssatz jedoch negativ. Diese Zinsen bzw. Verwahrgelder werden umgangssprachlich als „Strafzinsen“ bezeichnet. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 12. September 2019 die Höhe der strafzinsfreien Einlage für Banken um den Faktor 6 erhöht. Träger der Sparkasse Gießen ist der Sparkassenzweckverband Gießen, dessen Mitglied u. a. der Landkreis Gießen ist. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen ist laut Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Gießen Vorsitzende, die Landrätin stellvertretende Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes.

1. Bei welchen Finanzinstituten wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020
 - a. Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - b. Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten,
 - c. täglich fällige Einlagen,
 - d. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeitin welcher jeweiligen Höhe gehalten?

Antwort:

Zu a)
Keine

Zu b)
Keine

Zu c)
Guthabenbestände auf den von der Kreiskasse geführten laufenden Geschäftskonten bei verschiedenen heimischen Kreditinstituten (Sparkasse Gießen, Volksbank Mittelhessen, Sparkasse Grünberg, Sparkasse Hungen-Laubach) mit täglichen Schwankungen (z.T. Bewegungen im oberen 7-stelligen Bereich)

Zu d)
Seit April 2019 Kündigungsgeldkonto (mit 35 Tagen Kündigungsfrist) bei der Volksbank Mittelhessen, Bestand zwischen 5 Mio. EUR bis zu 32 Mio. EUR

2. Wurden hinsichtlich der Fragen 1.a., 1.b. und 1.d. Zinserträge seitens des Landkreises erwirtschaftet? Falls ja, wie hoch war der jeweilige Zinssatz und wie hoch waren die jeweiligen Zinserträge?

Antwort:

Nein

3. Wurden hinsichtlich Frage 1. sog. „Strafzinsen“ bzw. Verwahrgelder seitens der Finanzinstitute gegenüber dem Landkreis geltend gemacht? Falls ja, wie hoch waren diese jeweils bezogen auf die unter Frage 1. aufgeführten unterschiedlichen Spar- / Einlagen?

Antwort:

Ja

2017	4.271,09 EUR
2018	48.318,92 EUR
2019	122.656,76 EUR
2020	171.404,99 EUR

4. Wie hoch war die jeweilige Gesamtsumme der sog. Strafzinsen bzw. Verwahrgelder der Sparkasse Gießen auf bzw. für die Überschussliquidität an die Deutsche Bundesbank bzw. an die EZB in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020?

Antwort:

Die Frage betrifft die Sparkasse Gießen und kann daher vom Kreisausschuss nicht beantwortet werden.

5. Wie hoch war die Belastung der Sparkassenkunden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 mit sog. Strafzinsen bzw. Verwahrgeldern? Ab welcher Höhe eines Guthabens wurden diese Strafzinsen bei den Kunden geltend gemacht?

Antwort:

Die Frage betrifft die Sparkasse Gießen und kann daher vom Kreisausschuss nicht beantwortet werden.

6. Wurde
- a. der Kreisausschuss,
 - b. der Verbandsvorstand des Sparkassenzweckverbandes Gießen
- über die seitens der EZB erfolgte Einführung des zweistufigen Systems für die Verzinsung der Reserveguthaben von Banken durch die Sparkasse Gießen oder weitere Finanzinstitute, bei denen der Landkreis Guthaben hält, informiert?

Antwort:

Zu a)
Ja

Zu b)
Die Frage betrifft die Sparkasse Gießen und kann daher vom Kreisausschuss nicht beantwortet werden.

7. Falls zu Frage 7: 6 ja, von wem, zu welchem Datum und auf welchem Wege erfolgte die Information?

Antwort:

Zu 6 a)
Eine diesbezügliche Pressemitteilung der EZB vom 12.09.2019 wurde dem Finanzdezernat im Februar 2020 von einem Kreistagsabgeordneten zugeleitet.

8. Falls zu 6. nein, wann hat der Kreisausschuss, wann der Verbandsvorstand des Sparkassenzweckverbandes davon erfahren, dass die Sparkasse das Sechsfache ihrer Mindestreserve ohne Zinsverluste anlegen kann?

entfällt

9. Welche Maßnahmen hat der Kreisausschuss nach Bekanntwerden der neuen Mindestreserve-Regelung der EZB gegenüber der Sparkasse unternommen, um die ggf. vorhandene Zinslast zu senken?

Antwort:

Folgende Maßnahmen wurden - auch schon vor dem Bekanntwerden der o.g. Regelung - durchgeführt:

- Mit den einzelnen Kreditinstituten wurden Freibeträge vereinbart.
- Durch tägliche Disposition/Transfer der Finanzmittelbestände zwischen den verschiedenen Konten wird darauf hingewirkt, dass der zu verzinsende Bestand so niedrig wie möglich ist.
- Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen wird soweit wie möglich zurückgestellt. Dadurch werden Investitionsauszahlungen aus den liquiden Mitteln vorfinanziert und der Finanzmittelbestand verringert.
- Auch durch die in 2019 geleistete Sondertilgung an die Hessenkasse wurde der Guthabenbestand reduziert.
- In 2020 wurde der Abruf von Bundeszuschüssen aus den Kommunalinvestitionsprogramm KIP I zurückgestellt (ebenfalls um durch die Vorfinanzierung aus liquiden Mittel den Kassenbestand zu reduzieren).



Anita Schneider
Landrätin